



GEMEINDE NEBIKON

Gemeindeordnung

vom 4. Juni 2024 (Stand 1. September 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen	2
Art. 2 Funktion der Gemeinde	2
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	2
Art. 4 Organe und weitere Gremien	3
Art. 5 Amtsdauer	3
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	3
Art. 7 Information, Kommunikation	4
II. Stimmberechtigte	4
Art. 8 Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 9 Petitionsrecht	4
Art. 10 Gemeindeinitiative	4
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	4
Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	5
III. Gemeindeversammlung	5
Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung	5
Art. 14 Politische Planung	5
Art. 15 Wahlen	5
Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse	6
Art. 17 Finanzgeschäfte	6
Art. 18 Kontrolle und Steuerung	6
Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	6
Art. 20 Anträge	7
Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren	7
IV. Gemeinderat	7
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	7
Art. 23 Funktion des Gemeinderats	8
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	8
Art. 24a Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates	8
Art. 25 Kompetenz zur Unterzeichnung fakultativer Referenden der Gemeinden	9
V. Gemeindeverwaltung	9
Art. 26 Gemeindeverwaltung	9
Art. 27 Geschäftsführer	9
Art. 28 Gemeindeschreiber	9
VI. Weitere Gremien	10
Art. 29 Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen	10
Art. 30 Externe Revisionsstelle	10
Art. 31 Controllingkommission	10
Art. 32 Bürgerrechtskommission	10
Art. 33 Urnenbüro	11
Art. 34 Weitere Kommissionen	11
VII. Finanzhaushalt	11
Art. 35 Grundsätze	11
Art. 36 Verfahren beim Budget	11
Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage	12
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 38 Aufhebung des bisherigen Rechtes	12
Art. 39 In-Kraft-Treten	12
Art. 40 Beschränkte Weitergeltung bisheriges Recht	12

Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Gemeindeordnung jeweils nur die männliche Form von Personen bezeichnet. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Nebikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das offizielle Gemeindewappen zeigt in Gelb über geschweiftem blauem Sparren rechts eine gesichtete rote Sonne mit zwölf Strahlen, links ein zugewendeter und gesichteter roter Halbmond.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen gegenüber dem Kanton und den anderen Gemeinden

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4 Organe und weitere Gremien

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen
- d. Externe Revisionsstelle
- e. Controllingkommission
- f. Bürgerrechtskommission mit Entscheidungsbefugnissen
- g. Urnenbüro

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Eine externe Revisionsstelle wird alle zwei Jahre durch die Stimmberechtigten gewählt.

³ Die Amtsdauer des Gemeinderats und der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, diejenige der Bildungskommission am 1. August des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Geschäftsführer Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde
Controllingkommission	Gemeinderat Geschäftsführer Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde (ohne Lehrpersonen)
Geschäftsführer	Gemeinderat Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission
Gemeinderat	Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission Geschäftsführer Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde (ohne Lehrpersonen)
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat Externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

Art. 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes sind die offizielle Anschlagstelle und das Internet.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizer mit politisch geregelter Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert drei Monaten schriftlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.

- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die 5 Mitglieder des Gemeinderates und aus ihrer Mitte den Gemeindepräsidenten
- b. das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
- c. das Präsidium und die Mitglieder der Controllingkommission
- d. das Präsidium und die frei wählbaren Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros

² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

³ Die Gemeindeversammlung wählt die externe Revisionsstelle

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschlussfassung über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über CHF 400'000.00 durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben

Art. 18 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 36 ff.);
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch Art. 7)
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht worden sind.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 20 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann diese der Gemeindepräsident

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, umgehend erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung durchgeführt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Kredite über CHF 4'000'000.00
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Für Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, welche je einem der folgenden Ressorts vorstehen: Bau, Bildung, Finanzen und Soziales. Die Kompetenz zur Zuordnung der in der Organisationsverordnung umschriebenen Ressorts liegt beim Gemeinderat.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. weist einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder der Verwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung zu
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden

- d. regelt die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung in der Organisationsverordnung
- e. legt die genaue Anzahl Mitglieder der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission und des Urnenbüros in der Organisationsverordnung fest

Art. 23 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung der Gemeinde.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

- ³ Der Gemeinderat ist das oberste Führungsorgan der Gemeindeverwaltung und
- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
 - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung
 - c. wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative und personelle Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt

Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 400'000.00
- d. gebundene Ausgaben

Art. 24a Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates¹

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen:

- a. Personal- und Besoldungsrecht
Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.

¹ Ergänzung gemäss Änderung vom 4. Juni 2024, in Kraft seit 1. September 2024

Art. 25 Kompetenz zur Unterzeichnung fakultativer Referenden der Gemeinden

¹ Gegen Gesetze oder Beschlüsse des Kantonsrats, die dem fakultativen Referendum unterliegen, können nebst den Stimmberechtigten auch die Gemeinden eine Abstimmung verlangen (§§ 24 und 86 der Kantonsverfassung, §§ 146 a – 146 d des Stimmrechtsgesetzes). Das übereinstimmende Begehren ist von mindestens einem Viertel der Gemeinden bei der zuständigen Stelle des Kantons einzureichen.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, fakultative Referenden im Namen der Gemeinde Nebikon zu unterzeichnen.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Organisation und Zeichnungsberechtigung der Verwaltung in der Organisationsverordnung.

Art. 27 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat angestellt und kann nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

² Der Geschäftsführer untersteht dem Gemeinderat.

³ Der Geschäftsführer

- a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsberechtigten Vorschriften, der Leistungsaufträge und Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderates
- b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen
- c. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wird
- d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung
- e. nimmt, sofern notwendig, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil

Art. 28 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt.

² Der Gemeindegeschreiber nimmt an den Gemeinderatssitzungen teil, führt das Protokoll und ist für die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen verantwortlich.

³ Er berät den Gemeinderat und den Geschäftsführer in rechtsstaatlichen Belangen sowie bei Fragen von verwaltungstechnisch korrekten Verwaltungsabläufen.

⁴ Die Aufgaben des Gemeindegeschreibers werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

VI. Weitere Gremien

Art. 29 Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 30 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Art. 31 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und aus 2 Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Die Controllingkommission berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan
- b. den Budgetentwurf
- c. den Jahresbericht
- d. Finanzgeschäfte
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen

³ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 32 Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren 8 bis 10 Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 20 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.
- e. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 33 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Das Urnenbüro besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Stimmrechtsführer und weiteren Mitgliedern.

Art. 34 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 35 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit einem Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis am 30. September.

² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets bis spätestens 20. Oktober ab.

³ Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss zur Genehmigung und übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Art. 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 30 und Art. 31 erforderlichen Unterlagen bis am 20. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihre Berichte und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

³ Bis zum 30. Juni stimmt die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung ab und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Nebikon vom 1. Januar 2018 wird aufgehoben.

Art. 39 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Art. 40 Beschränkte Weitergeltung bisheriges Recht

aufgehoben²

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2024.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Reto Steinmann

Ursula Hermann-Wicki

² Art. 40 Beschränkte Weitergeltung bisheriges Recht wird aufgehoben, in Kraft seit 1. September 2024